IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 29. März 2016

Nr. 2016/555

**Subingen: Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und Anhang zum Baureglement**

---

## 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 9. Februar 2015 unterbreitet die Einwohnergemeinde Subingen dem Regierungsrat folgende Reglemente zur Genehmigung:

- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- Anhang zum Baureglement.

Die Gemeindeversammlung Subingen vom 30. November 2015 hat die genannten und überarbeiteten Reglemente und Anhänge genehmigt.

## 2. Erwägungen

2.1 Rechtlich sind, nach der Vorprüfung durch das Bau- und Justizdepartement, zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren keine Einwendungen anzubringen.

2.2 Der Anhang zum Baureglement kann mit der folgenden Änderung genehmigt werden: Ziffer 15 ist von Amtes wegen ersatzlos zu streichen. Die doppelte Baubewilligungsgebühr für das „Bauen ohne Baubewilligung" stellt eine unzulässige „Busse" dar. Es steht der Baukommission aber frei, in diesen Fällen nach § 153 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige einzureichen.

2.3 Die summarische Prüfung und Genehmigung des Reglementes und der Anhänge erfolgen unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

## 3. Beschluss

3.1 Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und Anhang zum Baureglement werden mit der Änderung gemäss den Erwägungen (Ziffer 2.2) genehmigt. Das Reglement und die zwei Anhänge treten auf 1. Januar 2016 in Kraft.

3.2 Die Einwohnergemeinde Subingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement vier vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete geänderte Exemplare des Anhanges zum Baureglement bis zum 25. April 2016 zuzustellen.

3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 523.00, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

| **Kostenrechnung** | **Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen** | | |
|---|---|---|---|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 500.00 | (4210000 / 003 / 81087) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.00 | (4250015 / 002 / 45820) |
| | Fr. | 523.00 | |
| Zahlungsart: | Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen<br>Rechnungstellung durch Staatskanzlei | | |

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)
Bau- und Justizdepartement (cn) (2)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement und 2 Anhängen (später)
Amt für Umwelt, mit 1 Reglement und 2 Anhängen (später)
Baukommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 Reglement und 2 Anhängen (später)
Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 Reglement und 2 Anhängen (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Subingen: Die Änderungen des Anhangs zum Baureglement werden genehmigt“.)